

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40457-25-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen für die Errichtung und den Betrieb für insgesamt 6 Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau Holtheim

Die Bürgerwindpark am Alten Postweg GbR, Sudheimer Weg 30, 33165 Lichtenau, beantragt die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 6 Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau-Holtheim. Geplant sind 6 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung auf den folgenden Flurstücken:

Bezeichnung	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Lichtenau	Lichtenau	14	147
WEA 02	Lichtenau	Holtheim	1	147
WEA 03	Lichtenau	Holtheim	1	195
WEA 04	Lichtenau	Holtheim	1	48
WEA 05	Lichtenau	Lichtenau	13	46
WEA 06	Lichtenau	Lichtenau	13	46

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben i.S.d. § 7 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aus den im Vorbescheid beantragten Belangen zu erwarten sind. Aus den Schall- und Schattenwurfimmissionen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling